

Wohngeld|Lastenzuschuss

Grundsätzlich wird Wohngeld als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder als Lastenzuschuss für selbstiges Wohneigentum gezahlt.

Ab dem 01.01.2009 gilt ein neues Wohngeldgesetz (WoGG).

Durch dieses neue Gesetz ergeben sich für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger einige Verbesserungen gegenüber der davor geltenden Rechtslage:

- Die Tabellenwerte für die Berechnung des Wohngeldes wurden um acht Prozent erhöht.
- Durch den Wegfall der Staffelung nach Baualtersklassen werden künftig Alt- und Neubauten gleich behandelt. Zusammenfassung der Miethöchstbeträge auf Neubauniveau.
- Es wurde ein nach Haushaltsgröße gestaffelter pauschaler Betrag für Heizkosten festgelegt, der in die Wohngeldberechnung einfließt.
- An Berechtigte, die im Zeitraum von Oktober 2008 bis März 2009 für mindestens einen Monat Anspruch auf Wohngeld hatten, wird von Amts wegen im Frühjahr 2009 eine nach Haushaltsgröße gestaffelte Einmalzahlung überwiesen.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld bewilligt wird, hängt im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung,
- Höhe des zu berücksichtigenden Gesamteinkommens aller Haushaltsmitglieder.

Grundsätzlichen Anspruch auf Wohngeld haben Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen. Beziehende von Transferleistungen (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII, Arbeitslosengeld bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II) haben keinen Anspruch auf Wohngeld, da bei diesen Leistungen für die Unterkunft und Heizung bereits eingerechnet sind.

Berücksichtigt für die Berechnung des Wohngeldes wird grundsätzlich die vertraglich vereinbarte Miete einschließlich kalten Nebenkosten, d. h. ohne Kosten für Heizung und Warmwasser. Bei Wohnraumeigentümern werden die Kosten für Zinsen und Tilgung und für die Bewirtschaftung (z. B. Grundsteuern, Betriebskosten) berücksichtigt.

Beim Einkommen bildet die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder die Berechnungsgrundlage für das Wohngeld. Zum Jahreseinkommen zählen alle nach dem Einkommenssteuergesetz steuerpflichtigen Einnahmen, sowie die laut Wohngeldgesetz benannten steuerfreien Einnahmen. Davon können Bestimmungen des Wohngeldgesetzes pauschale Abzüge abgesetzt werden. Zur Bestimmung des Jahreseinkommens werden u. a. Abzugs- und Freibeträge abgesetzt für:

- Unterhaltszahlungen,
- Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder bei Pflegebedürftigkeit,
- Kinder unter zwölf Jahren bei Alleinerziehenden, die erwerbstätig oder in einer Ausbildung sind.

Bürgerinnen und Bürger, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt worden ist, sind gesetzlich verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen, die für die Wohngeldberechnung relevant sind (Wohngeldbescheid), unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Werden diese Mitteilungspflichten versäumt, kann zuviel gezahltes Wohngeld zurückgefordert werden und ggf. ein Bußgeld wegen der begangenen Ordnungswidrigkeit verhängt werden.

Nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes können die Wohngeldbehörden auch wegen erheblichen Verhältnissesveränderungen Haushaltsmitglieder ablehnen.

➤ **Wohngeld beantragen:** [Wohngeldbehörde](#)

Mitzubringende Unterlagen:

Für die persönliche Vorsprache und Beratung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Einkommensnachweise für alle zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder
- Nachweis über die Höhe der Gesamtmiete sowie die Höhe der Kosten für Heizung und Warmwasser
- Angaben zum Vermögen bzw. Nachweis über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Nachweis über Zahlung von Kinderbetreuungskosten bei erwerbstätigen Antragstellern

Weitere Informationen zum Wohngeld finden Sie unter

- http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Bau/Wohn
- http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung_-Wohnen-,1500.1059189/Die-Wohngeldreform-zum-1.-Janu.h
- www.wohngeld.de

Das Wohngeldgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung finden Sie hier:

- <http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/index.html>

<http://www.greifswald.de/leben-in-greifswald/wohnen/wohngeldlastenzuschuss.html>